

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0082/2019/IV

Datum:
10.05.2019

Federführung:
Dezernat I, Feuerwehr

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Neuausschreibung Konzession zur Aufschaltung von
Brandmeldeanlagen**

Informationsvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	29.05.2019	Ö	() ja () nein () ohne	

Zusammenfassung der Information:

Der bestehende Konzessionsvertrag mit der Siemens AG über die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen läuft zum 31. Dezember 2019 aus und muss daher neu ausgeschrieben werden. Die Auftragserteilung wird in den Gemeinderat am 17. Oktober 2019 eingebracht.

Finanzielle Auswirkungen:

Die konkreten finanziellen Auswirkungen können erst nach der Ausschreibung der Konzession dargestellt werden.

Zusammenfassung der Begründung:

Der Konzessionsvertrag über die Aufschaltung von Brandmeldeanlagen wurde letztmalig im Jahr 2009 ausgeschrieben. Eine Verlängerung ist kartellrechtlich nicht zulässig.

Begründung:

1. Grundlagen

Die Errichtung von Brandmeldeanlagen und ihre Aufschaltung bei der Feuerwehr ist bei bestimmten Gebäuden mit entsprechender Gefahrenlage baurechtlich vorgeschrieben oder im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens in einer Nebenbedingung gefordert. Zur technischen Realisierung bedient sich der Errichter der Brandmeldeanlage einer Übertragungseinrichtung sowie eines genormten Übergangsnetzes, das die Alarmer an die Alarmempfangseinrichtung bei der Feuerwehr und von dort in das Einsatzleitsystem überträgt. Damit wird sichergestellt, dass die Feuerwehr frühzeitig und automatisch zu entstehenden Bränden alarmiert wird und entsprechend ausrücken kann.

2. Rahmenbedingungen Neuausschreibung

Die Stadt Heidelberg hatte im Jahr 2009 das alleinige Recht zur Aufschaltung von Brandmeldeanlagen (BMA-Konzession) ausgeschrieben und danach an die Fa. Siemens AG vergeben. Dieser Konzessionsvertrag läuft zum 31. Dezember 2019 aus. Von der ursprünglich vorgesehenen Verlängerungsmöglichkeit um 5 Jahre wird kein Gebrauch gemacht, auch weil das Bundeskartellamt in einem anderen Verfahren mit Beschluss vom 24. Mai 2013 eine wiederholte Verlängerung einer BMA-Konzession moniert hatte. In der Begründung des Beschlusses wurde ausgeführt, dass ein solcher Konzessionsvertrag ohne erneute Ausschreibung maximal 10 Jahre laufen dürfe. Dies auch nur dann, wenn es möglich wird sogenannte Nebenkonzessionäre über den Hauptkonzessionär aufzuschalten. Besteht diese Möglichkeit nicht, darf die dann exklusive Konzession höchstens auf 5 Jahre vergeben werden. Die Konzession an Siemens wurde in einer Nebenabrede aus dem Jahr 2018 für Nebenkonzessionäre geöffnet. Eine Neuausschreibung zum Ende der Laufzeit ist dennoch unumgänglich.

3. Rahmenbedingungen Neuausschreibung, Vergabeart

Um den Vorgaben des Bundeskartellamts zu folgen, wird der neue Konzessionsvertrag vom Konzessionär die Möglichkeit einfordern, es sogenannten Nebenclearingstellen zu ermöglichen, über die Hauptclearingstelle des Konzessionärs Alarmübertragungen bei der Feuerwehr aufzuschalten. Die Laufzeit des Vertrags wird wieder auf 10 Jahre, allerdings ohne Verlängerungsoption festgelegt. Aufgrund technischer Entwicklungen werden nicht mehr allein die Alarmübertragungsanlagen Grundlage zur Berechnung der Konzessionsabgabe an die Stadt, sondern künftig alle Meldekriterien. Denn inzwischen ist es möglich, über eine Alarmübertragungsanlage mehrere Kriterien zu übertragen. Das heißt zum Beispiel, dass über eine Leitung Alarmer von mehreren Standorten eines Betreibers übertragen werden können. Der für die Feuerwehr entstehende Aufwand für die Erhebung der ausrücke-relevanten Daten ist dabei für jedes übertragene Standortkriterium in etwa gleich. Die bisher vorgesehen Freianlagen für städtische Brandmeldeanlagen wird es nach dem neuen Vertrag nicht mehr geben, da die Verteilung zwischen Hauptkonzessionären und möglichen Nebenkonzessionären zu Benachteiligungen im Ausschreibungsverfahren führen könnte. Die Wertung der Angebote erfolgt über die von den Anbietern anzugebenden Preise für die Aufschaltung, laufende Betreibung von Anlagen und Meldekriterien direkt und über Nebenclearingstelle, bezogen auf ein geschätztes Aufkommen während der Vertragslaufzeit. Das angenommene Volumen liegt bei rund 275.000 Euro je Jahr. Somit liegt der geschätzte Wert der Konzession unterhalb des EU-Schwellenwertes (5.548.000 €), so dass eine europaweite Vergabe nach KonzVgV nicht erforderlich ist.

4. weiteres Vorgehen

Die Ausschreibung wird Anfang Juni 2019 mit einer Angebotsfrist bis Mitte Juli 2019 veröffentlicht. Die Auftragsvergabe wird dann nach Wertung der Angebote in den Gemeinderat am 17. Oktober 2019 zur Beschlussfassung eingebracht.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

keine

gezeichnet

Prof. Dr. Eckart Würzner